

1360/AB XX.GP

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 13. November 1996 unter der Nr. 1460/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die notwendige Novellierung der Reisebüro-Sicherungsverordnung aufgrund "der unvollständigen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) durch den Wirtschaftsminister" gerichtet .

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2.:

Die Umsetzung des Art. 7 der Pauschalreiserichtlinie durch die Reisebüro-Sicherungsverordnung war aus konsumentenpolitischer Sicht von vornherein unbefriedigend. In diesem Sinne habe ich auch den damaligen Wirtschaftsminister Dr. Schüssel sowie seine Nachfolger immer wieder darauf hingewiesen, daß hier dringender Novellierungsbedarf besteht. kernpunkt meiner Kritik war, daß die Verordnung in der derzeitigen Form aus meiner Sicht nicht

vollziehbar ist. Eine zentrale kontrolle durch eine spezialisierte Behörde ist der Vollziehung durch einzelne Bezirkshauptmannschaften in Jedem Fall vorzuziehen. Dies insbesondere, da die Überprüfung der Plausibilität der Umsatzangaben der Reiseveranstalter ohne spezifisches "know-how" sicherlich nicht möglich ist.

Diese Position vertrete ich auch weiterhin. Es zeichnet sich auch ab, daß Verbesserungen in diese Richtung nunmehr in Aussicht gestellt werden.

Zu den Fragen 3, 4 und 5 .:

ob rechtswidrig von den Urlaubern verlangte Doppelzahlungen an ausländische Hoteliers als "notwendige Aufwendungen für die Rückreise" im Sinne der Sicherheitsverordnung zu verstehen sind, muß im Lichte der Pauschalreiserichtlinie interpretiert werden. Soweit mir bekannt ist, findet sich diesbezüglich kein klarer Interpretationsmaßstab in der einschlägigen Literatur zu dieser Richtlinie. Vom Verein für Konsumenteninformation wird ein Musterprozeß geführt, der diese Rechtsfrage klären soll. Es ist zu erwarten, daß dabei der Europäische Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens um diesbezügliche Interpretation der Richtlinie ersucht werden muß.

Zu den Fragen 6 und 7 .:

Bei den seit inkrafttreten der Reisebüro-Sicherungsverordnung eingetretenen Anwendungsfällen für die Kundenabsicherung im Fall des Veranstalterkonkurses hat sich gezeigt, daß eine sehr große Zahl der am Urlaubsort von der Insolvenz betroffenen Urlauber ihre Urlaube dennoch bis zum vorgesehenen Ende konsumieren konnte. Aus ökonomischen Gründen war es f(für die die Insolvenzabsicherung abwickelnden Versicherer teilweise günstiger, den Hotelaufenthalt bis zum Schluß zu zahlen, um den ursprünglich geplanten Charterflug durchführen zu können, als vorzeitig einen Rückflug zu organisieren. Teilweise haben andere Reiseveranstalter die Reisearrangements übernommen, sodaß die Reise wie vorgesehen durchgeführt werden konnte. Die

Tatsache, daß Teile der Aufwendungen des in die Verpflichtungen einsteigenden Veranstalters im Rahmen der Insolvenzversicherung

zurückgefordert werden können, ist dabei wohl ein zusätzlicher Anreiz zur Übernahme der Reisearrangements der insolventen Firma gewesen .

Eine Regelung, die in Jedem Fall den Kunden die volle Reisedauer garantiert, erscheint mir nicht realistisch. Die jetzige Regelung zur Insolvenzabsicherung fördert aber in der Praxis bereits die Möglichkeit der vollständigen Durchführung der Reise .

Zu Frage 8 .:

Insbesondere hinsichtlich bestehender Gewährleistungsansprüche wäre eine diesbezügliche Regelung wünschenswert. Es hat sich nämlich gezeigt, daß Firmen kurz vor der Insolvenz sehr häufig mangelhafte Leistungen erbringen.

Zu Frage 9 .:

Nach meinem Verständnis sind genau diese Ansprüche durch die Reisebüro-Sicherungsverordnung gedeckt .

Zu Frage 10 .:

wird in der Verordnung das Absicherungserfordernis der Reiseveranstalter auf einen konkreten Prozentsatz ihres Umsatzes beschränkt, bleibt jedenfalls ein Risiko bestehen, daß im konkreten Fall die Absicherungssumme nicht ausreicht. Eine Schirmversicherung, wie sie auch im Zusammenhang mit der Verwaltung von Treuhandgeldern durch Notare besteht, ist meiner Ansicht nach die einzig mögliche Lösung, um auch auf ökonomisch vertretbare Weise dieses Restrisiko (weitgehend) abzusichern. Im Rahmen dieser Schirmversicherung könnte auch das Risiko ausnahmsweise unkorrekter oder ungenauer Umsatzangaben der Reiseveranstalter sowie das Risiko ausnahmsweise nicht versicherter Reiseveranstalter gedeckt werden.

Ich werde mich daher weiterhin für ein Modell mit einer Schirmversicherung einsetzen, weil dies im Sinne des Kundenschutzes erforderlich ist. Eine derartige Lösung würde im übrigen auch dem Erhalt des in Konkursfällen jedenfalls beeinträchtigten Image der Reisebranche dienlich sein.

Zu Frage 11.:

Dies wäre eine denkbare Lösung.

Zu Frage 12 .:

Es soll jedenfalls zu einer zentralen Registrierung der Reiseveranstalter und der von ihnen vorgenommenen Insolvenzabsicherung kommen. Weiters erachte ich das Vorliegen einer Insolvenzabsicherung als Antrittsvoraussetzung, aber auch als immer wieder von sich aus nachzuweisende Voraussetzung der Gewerbeausübung (zumindest größerer Veranstalter) als sinnvoll.

Zu den Fragen 13,14 und 15 .:

Derartige gesetzwidrige Vorgangsweisen können durch gesetzliche Maßnahmen wohl nicht völlig ausgeschlossen werden.

Es wäre aber eine europaweite Regelung, die den Mitgliedstaaten strenge Sanktionen bei derartigem Verhalten von Hoteliers vorschreibt, zu überlegen.

wird auf Initiative der Hoteliers eine europäische Regelung zur Schaffung einer verpflichtenden Ausfallversicherung für Hoteliers initiiert, wird zu prüfen sein, ob dieses Konzept aus konsumentenpolitischer Sicht unterstützt werden kann.